

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestellte Fragen am 13.09.2023 in der Ratssitzung

1. Warum, wurde ich über diesen heutigen Termin nicht informiert?
Nach meinen Erkenntnissen gilt dies nicht nur zum guten Ton, sondern ist sogar verpflichtend. Und warum liegt das Schreiben des Anwalts bereits seit Juli vor und wird nicht zur Verfügung gestellt?
2. sind Sie sich dessen bewusst, welche Tragweite Ihre heutigen Entscheidungen für die Anwohner in dem Baugebiet mit sich zieht? Das wir hier über fast 240 Haushalte sprechen? Welche gesundheitlichen Gefahren für die Kinder durch Ihre Entscheidung einhergehen?
3. Glauben Sie, dass wirklich von seitens der Gemeinde alles getan wurde, um dieses Vorhaben der Stromtrasse zu verhindern?
4. Wussten Sie, dass im Flächennutzungsplan gar keine 380 KV explizit beschrieben ist, sondern nur eine Starkstromleitung? Und Sie somit mit der Entscheidung zum Antrag frei in Ihrer Entscheidung sind?
5. Nach derzeitigen Stand, ist die Leitungstrasse durch das Baugebiet angedacht, jedoch noch nicht geplant, warum wurde sich rechtlichen Rat gesucht, für ein Vorhaben, welches noch nicht einmal geplant ist und nicht einfach auf die Planungshoheit der Gemeinde berufen?
6. Sind Sie sich dessen überhaupt bewusst, dass Sie dem Antrag zustimmen können aufgrund der Planungshoheit gem. NBauO? Und das die Verantwortung der Entscheidung allein hier in der Gemeinde liegt?
7. Sind Sie sich dessen bewusst, dass Planungshoheit allein in der Gemeinde liegt und Sie abweichend zum Schreiben von Herrn Brand diesem Antrag zustimmen dürfen?



Aus Zeitmangel ungestellte Fragen

Info: Auszug Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Die Gemeinde als Planungsträger ist im Rahmen ihrer grundgesetzlich gesicherten Planungshoheit für ihre städtebauliche Entwicklung selbst verantwortlich und für die Aufstellung der Bauleitpläne zuständig.

8. Da die Planungshoheit in der Gemeinde liegt, sind Sie sich dessen bewusst, dass wenn Sie sich gegen den Antrag stellen, und es zum Bau einer Leitungstrasse kommt, Sie den Eventuellen Tod von Kindern in Kauf nehmen und hiermit dokumentiert verantworten?
9. Welche finanzielle Vorteile oder Ausgleichszahlungen wird die Gemeinde erhalten? Und sind diese im Haushalt bereits eingeplant?

Auszug: BVerwG NVwZ-RR 1998, 711 ff.

II. Funktionslosigkeit des Bebauungsplans

Ein Bebauungsplan bzw. einzelne Festsetzungen eines Bebauungsplans können auch ohne dass sie in einem förmlichen Verfahren seiner Aufhebung zugeführt werden außer Kraft treten.

10. Warum wird über die Änderung des Bebauungsplanes debattiert und sich hierzu rechtlichen Rat eingeholt, wenn es in dem schriftlichen Antrag lediglich um den Gesuch handelt, in dem die Funktionslosigkeit einer einzelnen Festsetzung erbeten wird? Da dies ohne förmliches Verfahren durchgeführt werden darf, ist dies nicht nachvollziehbar. Können Sie dies Vorgehen erklären?